Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6693**

14. Wahlperiode 17. 07. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Lammert, Bernd Neumann (Bremen), Renate Blank, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/6493 –

Ausbildung, Umschulung und soziale Absicherung von Tänzerinnen und Tänzern

Der künstlerische Tanz ist eine bedeutende Komponente des kulturellen Lebens in Deutschland. Die Karrieren der Tänzerinnen und Tänzer, die dieser Kunstform Ausdruck verleihen, sind im Unterschied zu fast allen anderen Berufen von außerordentlich kurzer Dauer. Die Tatsache, dass die Laufbahn der Tänzerinnen und Tänzer meist vor dem 40. Lebensjahr beendet ist, unterscheidet diese Berufsgruppe von anderen. Anders als bei Spitzensportlern mit ihrer ebenfalls kurzen aktiven Zeit haben Tänzerinnen und Tänzer weder vergleichbare Einkünfte noch stehen ihnen lukrative andere Einnahmemöglichkeiten zur Verfügung.

Für Tänzerinnen und Tänzer gibt es keinen standardisierten Karriereweg. Aber sie werden alle mit der Notwendigkeit eines Berufswechsels konfrontiert und damit mit der Tatsache, die Sicherung ihrer Lebensgrundlage auf andere Weise zu gewährleisten. Umfassende Untersuchungen über Ausbildung und Karrierewege von Tänzerinnen und Tänzern liegen nicht vor.

Vorbemerkung

So begrüßenswert die Befassung der Politik mit Fragen der Ausbildung, Umschulung und der sozialen Absicherung von Tänzerinnen und Tänzern in Deutschland ist, so bedauerlich ist die gewählte Form einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung. Denn für die Ausbildung und Beschäftigung von Tänzerinnen und Tänzern sind in erster Linie Länder und Kommunen zuständig. Der Bund setzt allenfalls einen allgemeinen ordnungspolitischen Rahmen. Deshalb verfügt er auch nicht über die für die Beantwortung der meisten Fragen erforderlichen Angaben und Informationen. Statistische Daten gibt es nur für einige Teilbereiche. Soweit der Bund zuständig ist, sind wegen der Kürze der für die Beantwortung „Kleine Anfragen" vor gesehenen Frist nur sehr eingeschränkte Antworten möglich.

Das Ausbildungsangebot ist sehr differenziert (z. B. bestehen Angebote an allgemein bildenden Schulen, Berufsfachschulen, Hochschulen und privaten

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundeskanzleramts vom 16. Juli 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Einrichtungen). Auch wenn die Bundesregierung – wie mit der von ihr finanziell unterstützten Studie zur Ausbildungssituation im zeitgenössischen Tanz zu Beginn der neunziger Jahre – eigene Akzente gesetzt hat, so bleibt die Frage, wie sich die gewonnenen Erkenntnisse im föderalistischen System in konkrete Maßnahmen umsetzen lassen. Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern, wie sie z. B. im „Nationalen Performance Netz“ zur Förderung der interessantesten Gruppen der freien Tanzszene seit 1998 entstanden ist, stellt ein Novum dar.

Schul- und Berufsausbildung

1. Welche staatlichen und privaten Ausbildungseinrichtungen für Tanz gibt es in der Bundesrepublik Deutschland und wie viele Ausbildungsplätze stehen zur Verfügung?

Hierzu gibt es – insbesondere auch zu den privaten Ausbildungseinrichtungen – keine umfassende Übersicht. Daten des Statistischen Bundesamtes zur Tanzausbildung liegen für die Ausbildung Bühnentänzer und Bühnentänzerin sowie klassischer Tänzer und klassische Tänzerin mit einem beruflichen Abschluss vor. Danach wurden 1999/2000 186 Schüler und Schülerinnen ausgebildet. Am Studium „Tanzpädagogik“ an 8 Hochschulen haben im Wintersemester 1999/2000 124 Studierende teilgenommen. Die Zahl der Ausbildungsplätze ist nicht bekannt.

Eine Übersicht über verschiedene Angebote der Aus- und Weiterbildung für Tänzer und Tänzerinnen bietet die Datenbank für Aus- und Weiterbildung „Kurs“ der Bundesanstalt für Arbeit (www.arbeitsamt.de) Diese Angebote reichen von Tagesveranstaltungen bis zu 8-semestrigen Studiengängen.

2. Wie viele Tänzerinnen und Tänzer haben Abschlüsse staatlicher Ausbildungseinrichtungen, wie viele privater, und wie haben sich die Anteile in den vergangenen Jahren entwickelt?

Die Zentrale Bühnen-, Fernseh- und Filmvermittlung (ZBF) der Bundesanstalt für Arbeit schätzt pro Jahr ca. 100 Absolventen staatlicher Ausbildungseinrichtungen. Über den privaten Ausbildungsbereich, der von der ZBF als steigend eingeschätzt wird, gibt es keine statistischen Angaben.

3. Wie hoch ist das Durchschnittsalter der Tanzschüler bei Eintritt in eine Schule?

Hierzu gibt es keine statistischen Angaben. Ballettschulen nehmen bereits 8- und 10-Jährige auf, Berufsfachschulen in der Regel Studierende ab 16 und Hochschulen ab 18 Jahren.

4. Wie hoch ist der Anteil ausländischer Schüler und aus welchen Ländern kommen sie?

Hierzu gibt es keine statistischen Angaben. Die ZBF schätzt den Anteil ausländischer Schüler und Schülerinnen auf ca. 30 vH. mit steigender Tendenz.

5. Welches Durchschnittalter haben Absolventen nach Beendigung der Ausbildung?

Hierzu gibt es keine statistischen Angaben. Die ZBF schätzt das Durchschnittsalter auf etwa 20 Jahre.

6. Über welche schulischen Qualifikationen (Mittlere Reife, Abitur, Sonstige) verfügen Tänzerinnen und Tänzer und wie hoch ist jeweils der Anteil?

Hierzu gibt es keine statistischen Angaben. Die ZBF schätzt, dass 50 v. H. der Tänzer und Tänzerinnen über die Mittlere Reife und 25 v. H. über das Abitur verfügen.

7. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Absolventen von staatlichen und von privaten Ausbildungseinrichtungen für Tanz, die im Anschluss an ihre Ausbildung ein Engagement an einem Theater erhalten?

Hierzu gibt es keine statistischen Angaben. Die ZBF schätzt, dass 70 v. H. der Absolventen von staatlichen Ausbildungseinrichtungen im Anschluss an die Ausbildung ein Engagement erhalten.

8. Sind vor dem Hintergrund kleiner gewordener Ensembles aufgrund von Kürzungen an den Bühnen Zugangsvoraussetzungen und Ausbildungskapazitäten der Ausbildungseinrichtungen evaluiert worden?

Evaluationen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Es handelt sich hier um einen Aufgabenbereich von Ländern und Kommunen.

9. Sind nach Ansicht der Bundesregierung die formellen Abschlüsse, die an staatlichen und an privaten Tanz-Ausbildungseinrichtungen erlangt werden können, im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit der regulären Schulausbildung und im Hinblick auf Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen nach Beendigung der aktiven Tanzkarriere ausreichend?

Der Bundesregierung steht keine ausreichende Information über die formellen Abschlüsse, die an staatlichen und privaten Tanz-Ausbildungseinrichtungen erlangt werden können, zur Verfügung. Ebenso fehlt es an Informationen, um beurteilen zu können, ob diese Abschlüsse im Hinblick auf die reguläre Schulausbildung und im Hinblick auf Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen nach Beendigung der aktiven Tanzkarriere ausreichend sind. Diese Aufgaben gehören zum Zuständigkeitsbereich der Länder

10. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass Tänzerin/Tänzer kein staatlich anerkannter Beruf ist, im Hinblick auf die Möglichkeiten der Umschulung nach Beendigung der Bühnenlaufbahn?

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist nach dem so genannten Notwendigkeitsprinzip ausgestaltet. Nach § 77 SGB III können Arbeitnehmer bei Teilnahme an berufliche Weiterbildungsmaßnahmen bei Vorliegen der sonstigen Leistungsvoraussetzungen dann gefördert werden, wenn die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkei abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Not-

wendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist. Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses u. a., wenn sie nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen V orschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Eine Umschulung von Tänzerinnen und Tänzer , die nicht über einen anerkannten Berufsabschluss verfügen, kann daher bei Vorliegen der sonstigen individuellen Leistungsvoraussetzungen durch Leistungen nach dem SGB III gefördert werden.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die T atsache, dass Tanzpädagogen in Deutschland – im Unterschied zur Praxis im internationalen V ergleich – kein Diplom über die pädagogische Eignung erlangen müssen, um zu unterrichten, vor allem vor dem Hinter grund der Qualitätssicherung der Ausbildung, der internationalen Konkurrenzfähigkeit und einer EU-einheitlichen Praxis?

Der Deutsche Berufsverband für T anzpädagogik e. V. hält diese pädagogische Qualifizierung für dringend erforderlich und hat dazu einige Bundesländer an gesprochen.

Hinsichtlich der anderen EU-Mitgliedstaaten ist ihm diese Qualif kation nur aus Frankreich bekannt. Die Bundesregierung sieht hier von einer Bewertung ab, da diese Fragen im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen.

12. Tragen nach Ansicht der Bundesregierung die in den Bundesländern bestehenden gesetzlichen Regelungen dem einmaligen Sonderfall der Schulbildung, zu der die Berufsausbildung parallel läuft, Rechnung, und wo sieht sie Beispiele vorbildlicher Schulgesetzgebung, die diesem Sonderfall in besonderem Maße gerecht wird?

Der Bundesregierung ist keine gesetzliche Regelung in den Bundesländern bekannt, die dem einmaligen Sonderfall der Schulbildung, zu der die Berufsausbildung parallel läuft, Rechnung trägt. Eine kurzfristig durchgeführte Umfrage bei den Ländern hat hierzu keine weiteren Erkenntnisse gebracht.

Berufsausübung

13. Wie viele Tänzerinnen und Tänzer sind an deutschen Bühnen – aufgeteilt nach Staatstheatern, Stadttheatern, sonstige Bühnen – beschäftigt?

In der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit werden Tänzer gemeinsam mit Bühnenleitern, Regisseuren, Sängern, Schauspielern und den künstlerischen Bühnenhilfsberufen unter der Berufsgruppe „Darstellende Künstler/innen“ (832) erfasst. Eine weiter gehende Dif ferenzierung nach den einzelnen Berufen erfolgt nicht. Auch im Mikrozensus werden keine differenzierteren Daten ausgewiesen.

Nach der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit waren im Jahr 1999 19 491 darstellende Künstler im gesamten Bundesgebiet sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Di ferenziertere Angaben lassen sich aus der Theaterstatistik des Deutschen Bühnenvereins ableiten. Nach dieser waren in der Spielzeit 1998/1999 1 604 Ballettmitglieder an den deutschen Theatern beschäftigt.

14. Wie hoch ist der Anteil ausländischer Tänzerinnen und Tänzer?

Der Ausländeranteil an den sozialversicherungspflichtig beschäftigten darstellenden Künstlern lag nach der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1999 bei 21,7 v. H.

15. Wie hat sich die Anzahl der an deutschen Bühnen beschäftigten Tänzerinnen und Tänzer in den vergangenen zehn Jahren in Ost und West entwickelt?

Nach der Theaterstatistik des Deutschen Bühnenvereins lag die Zahl der Ballettmitglieder in der Spielzeit 1998/1999 geringfügig unter der der Spielzeit 1997/1998 (–1,2 v. H.). Die Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten darstellenden Künstler ist nach der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit im gleichen Zeitraum gestiegen (+2,7 v. H.). Nimmt man 1996 als Basisjahr, ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten darstellenden Künstler im Bundesgebiet West um 6,9 v. H. gestiegen und im Bundesgebiet Ost um 9,9 v. H. gesunken.

16. Wie lange verbleiben Tänzerinnen und Tänzer in Deutschland durchschnittlich bei einer Compagnie bzw. einem Theater, und wie oft wechselt ein Tänzer während seiner aktiven Laufbahn durchschnittlich an ein anderes Haus?

17. Welchen prozentualen Anteil machen freiberuflich arbeitende Tänzerinnen und Tänzer aus im Vergleich zu angestellten, und welche Trends lassen sich beobachten?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Es handelt sich hier um einen Aufgabenbereich von Ländern und Kommunen.

18. Sind der Bundesregierung Untersuchungen über die Gründe, aus denen Tänzerinnen und Tänzer ihre Karriere beenden, bekannt?

Nein. Es handelt sich hier um einen Aufgabenbereich von Ländern und Kommunen.

19. Wie hoch ist das aktuelle Durchschnittsalter von Tänzerinnen, wie hoch das von Tänzern bei Beendigung ihrer Bühnenlaufbahn?

Vergleiche Antwort zu den Fragen 16 und 17.

20. Kann die Bundesregierung den international feststellbaren Trend auch für Deutschland bestätigen, dass die Altersgrenze der Tänzerinnen und Tänzer, die ihre aktive Bühnenlaufbahn beenden, seit einigen Jahren sinkt, und wenn ja, welche Gründe hat dies nach Ansicht der Bundesregierung?

Wegen fehlender Informationen ist der Bundesregierung hierzu keine Aussage möglich.

Es handelt sich hier um einen Aufgabenbereich von Ländern und Kommunen.

Finanzielle und soziale Absicherung

21. Wie hoch ist nach Auskunft der Bundesregierung das durchschnittliche Gehalt von Tänzerinnen und Tänzern?

22. Wie viel macht das durchschnittliche steuerpflichtige Gehalt einer Tänze rin/eines Tänzers im Vergleich zu dem anderer am Theater beschäftigter Künstler prozentual aus?

Vergleiche Antwort zu den Fragen 16 und 17.

23. Wird nach Ansicht der Bundesregierung mit der Dotierung der Stellen für Tänzerinnen und Tänzern an Theatern den finanziellen Erfordernisse des beruflichen Übe gangsprozesses nach Beendigung der aktiven Bühnenlaufbahn entsprochen?

Vergleiche Antwort zu Frage 20.

24. Welche staatlichen Fonds existieren, die finanzielle Unterstützung fü Umschulungen oder Pensionsbezüge für Tänzerinnen und Tänzer bereithalten?

Die Förderung beruflicher eiterbildung einschließlich Umschulung erfolgt im Wesentlichen durch Leistungen der Arbeitsförderung aus den den Arbeitsämtern zur eigenständigen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmitteln des so genannten Eingliederungstitels. Im laufenden Haushaltsjahr sieht der Eingliederungstitel rd. 27,8 Mrd. DM vor, wovon die Arbeitsämter voraussichtlich rd. 13 Mrd. DM allein für die Weiterbildungsförderung verwenden werden. An dieser Förderung können auch ehemalige Tänzerinnen und Tänzer teilhaben, soweit sie die individuellen Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Bei V orliegen der Leistungsvoraussetzungen können während der T eilnahme an der Umschulung ein Unterhaltsgeld erbracht sowie die durch die W eiterbildung entstehenden W eiterbildungskosten (insbesondere Lehr gangsgebühren, Fahr - kosten, Kinderbetreuungskosten) übernommen werden.

Abhängig beschäftigte Tänzerinnen und Tänzer sind neben ihrer Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich bei der V ersorgungsanstalt der deutschen Bühnen versichert. Diese Versorgungsanstalt, die von der Bayerischen Versorgungskammer verwaltet wird, stellt eine der wenigen gesetzlichen Zusatzversorgungen in der Bundesrepublik Deutschland dar . Die Beiträge in Höhe von insgesamt 9 v . H. des Einkommens werden hälftig von den V ersicherten und ihren jeweiligen Arbeitgebern gezahlt; daneben wird eine besondere Altersversorgungsabgabe in Höhe von 20 Pfennig je Eintrittskarte er - hoben, die von den Arbeitgebern an die Versorgungsanstalt abzuführen ist.

25. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor über Erfahrungen mit Pensionsbezügen und Fonds etwa in Frankreich, Österreich und in skandinavischen Staaten?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor

26. Wie bewertet die Bundesregierung die Modelle der Frühpension für Tänzerinnen und Tänzer in Frankreich und in skandinavischen Ländern und die berufsbedingte Zuwendung in der früheren DDR?

Da der Bundesregierung Erkenntnisse über die angesprochenen Modelle nicht vorliegen, ist eine Bewertung nicht möglich.

Die Konzeption der berufsbezogenen Zuwendung in der früheren DDR (Gewährung ab Vollendung des 35. Lebensjahres nach 15-jähriger beruf icher Tätigkeit neben und damit zusätzlich zu einem vollen Arbeitsentgelt aus einem anderen Beruf und während des gesamten weiteren Arbeitslebens unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens) weicht von der Systematik der gesetzlichen Rentenversicherung ab. Es widerspräche dem Solidarprinzip, wenn die in der gesetzlichen Rentenversicherung V ersicherten als Angehörige einer Solidargemeinschaft aus den Erträgen ihrer Erwerbstätigkeit die Beiträge aufzubringen hätten, aus denen zeitlich unbeschränkt Renten an ehemalige Tänzerinnen und Tänzer gezahlt würden, selbst wenn diese im normalen Erwerbsleben eine qualifizierte Tätigkeit Gewinn bringend ausüben könnten

Beratung, berufliche Neuorientierung, Umschulun

27. Welche Modelle der speziell auf die Bedürfnisse von ehemaligen Tänzerinnen und Tänzern ausgerichteten Beratungsmöglichkeiten oder -einrichtungen bestehen für die Unterstützung bei der beruflichen Neuorien tierung?

Die ZBF, die organisatorisch der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) in Bonn angegliedert ist, betreut den Personenkreis der Tänzerinnen und Tänzer vermittlerisch. Die Beratung in Einzelfragen der beruf ichen Weiterbildung erfolgt bei den örtlichen Arbeitsämtern.

28. Welche Rolle kommt nach Ansicht der Bundesregierung bei der Beratung zur beruflichen Neuorientierung den Theatern zu, und sieht die Bundes regierung hier Handlungsbedarf?

Die Theater übernehmen als Arbeitgeber bisher keine nennenswerte Rolle bei der Beratung zur beruflichen Neuorientierung. Ausnahmen bilden groß Theater, die Umsetzungen möglich machen können. Die ZBF gibt jedoch an, dass ein entsprechender V orstoß der Gewerkschaft „ver .di“ bei den künftigen Tarifverhandlungen erwartet werden könnte.

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, in diesem Punkt Einf uss auf die Theater zu nehmen, da dieses alleinige Angelegenheit der Bundesländer ist.

29. Welche Berufsziele (Akademische Laufbahn/Berufe; künstlerische und kunstverwandte Berufe; W irtschaft/unternehmerische Tätigkeit; Pflege berufe; Sonstige) werden von ehemaligen Tänzerinnen und Tänzern in welcher prozentualen Verteilung angestrebt?

Die Bundesanstalt für Arbeit wertet Teilnehmer an Maßnahmen der beruf ichen Weiterbildung nicht nach Herkunftsberufen aus. Deshalb liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Berufsziele in welcher prozentualen V erteilung von ehemaligen Tänzerinnen und Tänzern angestrebt werden. Die V ermittlungserfahrung zeigt, dass grundsätzlich das gesamte Berufsspektrum in Betracht kommen kann.

Im Jahr 2000 haben 6 Teilnehmer eine nach dem SGB III geförderte Weiterbildung zum Tanzlehrer und 165 Teilnehmer zum Tanztherapeuten begonnen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Teilnehmern teilweise um den Personenkreis ehemaliger Tänzerinnen und Tänzer handelt.

30. Welche Trends lassen sich bei der beruflichen Neuorientierung beobachten, und werden Umschulungen auf besonders nachgefragte Berufe entsprechend stärker gefördert?

31. In welchem Verhältnis stehen die vorhandenen staatlichen Angebote der Umschulung von Tänzerinnen und Tänzern zu der Nachfrage?

Spezielle Trends sind nach den Erfahrungen der ZBF nicht auszumachen. Die Tänzerinnen und Tänzer sind sehr flexibel und streben je nach persönlicher Eignung und Neigung ein breit gestreutes Berufsspektrum an. Einige Bewerber fragen Weiterbildungen im erlernten Beruf nach, wie z. B. Ballettmeister oder Choreograph. Häufig werden auch Existenzgründungen, wie z. B. eine eigene Ballettschule, ins Auge gefasst.

Eine verstärkte Förderung „besonders nachgefragter Umschulungsberufe“ käme – unabhängig vom jeweiligen Ausgangsberuf – nur unter der Voraussetzung in Betracht, dass die gewünschten Schulungsziele nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig sind (§ 86 Abs. 1 Nr. 8 SGB III). Bei der Weiterbildungsplanung der örtlichen Arbeitsämter sind nachfrage- insbesondere aber auch marktorientierte Kriterien zugrunde zu legen.

Bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III (der Begriff „Umschulung“ wird vom Gesetzgeber nicht mehr verwendet), handelt es sich nicht um ein „staatliches Angebot der Umschulung“ im Sinne von Projektförderungen, sondern um Individualförderungen. Voraussetzung ist einerseits, dass die Antragsteller die persönlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen und andererseits, dass die angestrebte Weiterbildungsmaßnahme den in § 86 SGB III normierten Kriterien entspricht. Mehr als 99 v. H. der geförderten Personen nehmen an so genannten freien Bildungsmaßnahmen teil.

Valide Aussagen können zu beiden Fragen jedoch nicht gemacht werden, da entsprechende statistische Auswertungen nicht vorliegen.

32. Welche Möglichkeiten, Umschulungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, bieten sich ehemaligen Tänzerinnen und Tänzern, die über keinen staatlichen Abschluss verfügen?

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung richtet sich nach §§ 77ff. SGB III. Danach können Arbeitnehmer bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung u. a. gefördert werden, wenn die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist. Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss können gefördert werden, wenn sie drei Jahre beruflich tätig gewesen sind. In Ausnahmefällen können Personen ohne Berufsabschluss auch dann gefördert werden, wenn das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit noch nicht erfüllt ist.

Arbeitnehmer können durch die Übernahme von Weiterbildungskosten und Leistung von Unterhaltsgeld (Unterhaltsgeld setzt 12 Monate Versicherungspflicht innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme voraus) gefördert werden. Bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen kann die Teilnahme an jeder für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahme über das ge-

samte berufliche Spektrum gefördert werden. Aus fachlicher Sicht würde sic ein spezielles W eiterbildungsangebot für Tänzerinnen und Tänzer eher einschränkend auswirken; darüber hinaus würde sich die Frage nach der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes für diese Spezialqualifkationen stellen.

33. Plant die Bundesregierung die Einrichtung von speziell auf die Bedürfnisse von Tänzerinnen und Tänzern ausgerichtete Berufsberatungsprogramme, und wenn ja, wie sehen diese aus?

Die Bundesanstalt für Arbeit plant keine speziell an den Bedürfnissen von Tänzern und Tänzerinnen ausgerichteten Beratungsprogramme. Im Sinne der Antwort zu Frage 32 hält die Bundesregierung derartige Beratungsprogramme auch nicht für sinnvoll, da sie sich einschränkend auf die beruf iche Neuorientierung von Tänzerinnen und Tänzern auswirken könnten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333